



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement
des Innern (EDI)
Herrn Bundespräsident Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

Basel, 7. März 2018

Vernehmlassung zur Genehmigung des Rahmenübereinkommens über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (Konvention von Faro): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. November 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Genehmigung des Rahmenübereinkommens über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (Konvention von Faro) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich die Genehmigung des Rahmenübereinkommens über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (Konvention von Faro).

Die Konvention von Faro liefert wichtige Grundlagen, um die Bedeutung des Kulturerbes in der Gesellschaft und für die Bevölkerung zu stärken. Es stellt das Kulturerbe in den Kontext gegenwärtiger Entwicklungen in Politik, Gesellschaft, Wissenschaft und Technologie. Besonders zu begrüssen ist der zentrale Ansatz der Konvention, dass sie das kulturelle Erbe als Ressource für gesellschaftliche Entwicklungen definiert und dabei auf eine gemeinschaftliche Verantwortung, sowie auf Inklusion und Partizipation der gesamten Bevölkerung setzt. Schliesslich ist besonders zu würdigen, dass mit der Betonung des Kulturerbes als Ressource der Erhalt, die Pflege, der Schutz und die Förderung des Kulturerbes einen unmittelbaren Nutzen für die Gesellschaft bringen.

Die Konvention von Faro entspricht der Kulturpolitik des Kantons Basel-Stadt, der die Partizipationsmöglichkeiten der Gesellschaft am Kulturerbe aktiv unterstützt und diese über die Kantons-grenzen hinaus fördert.

2. Konsequenzen für den Kanton Basel-Stadt

Für den Kanton Basel-Stadt als urbane Grenzregion stellen sich jedoch einzelne Fragen in Bezug auf die Wirkung und Umsetzung der Konvention von Faro, abgesehen von einer symbolischen

Anerkennung. Diese Fragen betreffen weniger den Inhalt der Konvention, sondern vielmehr den als Teil der Vernehmlassung publizierten erläuternden Bericht, in dem die Auswirkungen einer Ratifikation der Konvention von Faro für die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Kantone, Gemeinden und lokalen Gemeinschaften formuliert werden. Im Folgenden sind die einzelnen Punkte ausgeführt.

3. Anträge zu den einzelnen Artikeln

3.1 Bemerkung und Anträge zum Rahmenübereinkommen in Bezug auf den erläuternden Bericht

3.1.1 Artikel 11 - Die Organisation der öffentlichen Verantwortung für das Kulturerbe

Es besteht seitens des Kantons Basel-Stadt kein Handlungsbedarf.

3.1.2 Artikel 15 – Verpflichtungen der Vertragsparteien

Antrag

Wir beantragen eine Ausformulierung des Bundesrates, wie er den unter Artikel 15 beschriebenen Verpflichtungen der Konvention von Faro Folge leisten will.

Begründung

Nach Artikel 15 verpflichten sich die Vertragsparteien zur:

- a. Entwicklung einer Überwachungsfunktion durch den Europarat, der die Gesetzgebungen, politischen Programme und Methoden zum Kulturerbe abdeckt, die in Übereinstimmung mit den in dieser Konvention festgelegten Grundsätzen stehen;
- b. Aufrechterhaltung, Entwicklung und zum Beitrag von Daten in ein gemeinsames Informationssystem, zu dem die Öffentlichkeit Zugang besitzt und welches die Einschätzung darüber erleichtert, wie eine jede Vertragspartei ihre Verpflichtungen gemäß dieser Konvention erfüllt.

Es stellt sich die Frage, wie die Schweizerische Eidgenossenschaft diesen Verpflichtungen nachkommen will. Laut dem erläuternden Bericht werden bereits heute internationale europäische Datenbanken zur Dokumentation der Kulturpolitik bedient (*Réseau européen du patrimoine* HEREIN¹ und das System COMPENDIUM²). Da in der Schweiz ein Grossteil der Kulturförderung und -politik Sache der Kantone und Gemeinden ist, auf den genannten Plattformen aber in erster Linie nationale Daten erhoben werden, ist hier die Frage angebracht, wie die Aktivitäten auf Stufe Kantone und Gemeinden erfasst werden sollen, ohne dass hierzu ein bürokratischer Mehraufwand entsteht.

3.1.3 Artikel 17 - Zusammenarbeit bei Folgemaßnahmen

Antrag

Wir beantragen eine Ausformulierung des Bundesrates, wie er den unter Artikel 17 beschriebenen Verpflichtungen der Konvention von Faro Folge leisten will.

¹ URL: <http://www.herein-system.eu>

² URL: <http://www.culturalpolicies.net/web/index.php>

Begründung

Die Vertragsparteien verpflichten sich nach Artikel 17 zur internationalen Zusammenarbeit durch:

- a. Einrichtung von Strategien für die Zusammenarbeit bei der Behandlung von Prioritäten, welche durch den Überwachungsprozess festgestellt wurden;
- b. Pflege von multilateralen und grenzüberschreitenden Tätigkeiten und Entwicklung von Netzwerken für die regionale Zusammenarbeit, um diese Strategien umzusetzen;
- c. Austausch, Entwicklung, Kodifizierung und Sicherstellung der Verbreitung von bewährten Methoden;
- d. Information der Öffentlichkeit über die Ziele und die Umsetzung dieser Konvention.

Hierzu müssen Abklärungen getroffen werden, wie die Schweizerische Eidgenossenschaft im Rahmen der bestehenden internationalen Abkommen und Staatsverträge den Verpflichtungen nachkommen kann. Im erläuternden Bericht wird nicht darauf eingegangen, wie die Schweizerische Eidgenossenschaft diesen Verpflichtungen nachkommen will.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Abteilung Kultur des Kantons Basel-Stadt, Frau Jeannette Voirol, jeannette.voirol@bs.ch, Tel. 061 267 84 44, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin